

Nutzungsbedingungen für die Schließfächer im Großen Lesesaal und im Forschungslesesaal

Zusätzlich zur Benutzungsordnung für die Landesbibliotheken und zur Hausordnung der GWLB gelten die folgenden Bedingungen:

- Die GWLB stellt angemeldeten Nutzerinnen und Nutzern Schließfächer zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Einräumung der Nutzung eines solchen Schließfachs. Die Schließfächer können von angemeldeten Nutzerinnen und Nutzern für den jeweiligen Tag genutzt oder auf Antrag für vier Wochen reserviert werden. Eine Verlängerung für jeweils vier Wochen ist mehrmals möglich. Bei jeder Verlängerung wird das Schließfach im Beisein der Nutzerin oder des Nutzers vom Bibliothekspersonal kontrolliert, ebenso bei der Rückgabe des Schließfaches.
- Die Nutzungserlaubnis für die Schließfächer ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- Bleibt ein Schließfach über das Fristende hinaus ohne Verlängerung des Nutzungszeitraums und ohne Mitteilung an die Bibliothek belegt, endet die Nutzungserlaubnis und das Fach wird vom Bibliothekspersonal geöffnet und geräumt.
- Die bei einer Räumung vorgefundenen Gegenstände werden von der Bibliothek für die Dauer von zwei Wochen ab Öffnung des Schließfaches verwahrt, sofern ihr Wert über 5,00 Euro liegt.
- Medien aus dem Bestand der GWLB dürfen nur dann in den Schließfächern aufbewahrt werden, wenn sie auf das eigene Bibliothekskonto verbucht worden sind. Medien, die nur für die Nutzung im Lesesaal vorgesehen sind, dürfen nicht in den Schließfächern gelagert werden.
- Die Lagerung von Lebensmitteln ist in den Schließfächern nicht gestattet.
- Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Schließfächer in Gefahrensituationen oder zur Kontrolle zu öffnen. Vorgefundene Lebensmittel werden entsorgt.
- Der Verlust des Schließfachschlüssels ist – auch im eigenen Interesse – umgehend zu melden. Die durch den Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten in Höhe von mindestens 80,00 Euro (aktuelle Preisanpassungen des Dienstleisters sind möglich) trägt die Nutzerin oder der Nutzer.
- Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für in den Schließfächern deponierte Gegenstände.
- Erkannte Mängel oder entstandene Schäden sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle selbst verursachten Schäden.
- Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann die Nutzerin oder der Nutzer von der Belegung der Schließfächer ausgeschlossen werden.

Hannover, den 01.05.2025

Jenny Standke
Leitung Benutzungsdienste